

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Heckenkomplex am Stöckelsberg“,
Stadt Altdorf, Gemarkung Hagenhausen**

**Vom
27.06.2003**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Altdorf, Gemarkung Hagenhausen auf den Flurnummern 349, 350, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 402 und Teilflächen der Flurnummern 282, 306, 308, 396, 397, 398, 399, 400, 401 gelegene Lebensraumkomplex aus Hecken, Kalkmagerrasen und lichten Kiefernwälder wird geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 3,7 ha und erhält die Bezeichnung „Heckenkomplex am Stöckelsberg“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte M 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den strukturreichen Komplex der ehemaligen Hutung, nämlich die Hecken, Kalkmagerrasen und lichten Kiefernwälder, durch die traditionelle Bewirtschaftung der Hüteschafhaltung zu optimieren und zu erhalten,
2. teilweise steuernd in die Sukzession einzugreifen, um die wertvollen offenen Kalkmagerrasenreste zu erhalten und zu vergrößern,
3. die Fläche als Rückzugsbiotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, zu Intensivgrünland umzuwandeln,
5. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z. B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
10. Sachen im Gelände zu lagern,
11. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten,
12. Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Wildkräuter- oder Schädlingsvernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder zu düngen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen oder zu reiten,
15. im Schutzgebiet zu pferchen,
16. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu entfernen,

17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 18. die Errichtung von Jagdansitzen, Wildfutterstellen und das Anlegen von Wildäckern,
 19. eine andere als die nach § 4 (Ausnahmen) zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, es gilt jedoch § 3 Nr. 18,
2. die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf der Fl.Nr. 368, Gmkg. Hagenhausen, es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 9 und 12,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen (z. B. Beweidung mit Schafen einschließlich Pferchen), Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde – ,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Sicherheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der Wirtschafts- und Wanderwege sowie die Wiederherstellung von Wegen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde –,
7. die forstliche Nutzung nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus (Nutzung durch Einzelstammentnahme, stufiger Waldaufbau, Verwendung von standortheimischen Pflanzen), für die Flächen mit Waldcharakter.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen wenn
 1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 20 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 27.06.2003
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich
Landrat